

Bu, Yuanshi (Hg.): Chinese Civil Code — The Specific Parts.

München – Chicago – Baden Baden: C. H. Beck – Hart – Nomos, 2023. Gebundene Ausgabe, 437 S., 210 EUR. ISBN 978-3-406-79000-3

Rezension von Thomas Weyrauch

Das bereits vom Verfasser in Asien Heft 160/161, S. 235 ff. rezensierte Lehrbuch „Chinese Civil Code — The General Part“ aus dem Jahr 2019 machte die Leser mit der wichtigsten zivilrechtlichen Kodifikation der Volksrepublik China vertraut. Deutsche Juristen werden darin, d. h. in den Ausführungen zum Allgemeinen Teil mit den Artikeln 1 bis 204, eine alte und bewährte Pandektentradition wiederentdeckt haben. Dies weckte das Interesse auf die Einführung in den Besonderen Teil des Gesetzeswerkes.

Zwischenzeitlich hatte Frau Bu, Rechtswissenschaftlerin an der Universität Freiburg, zwar den spezifischen Teil des Gesetzeswerkes lediglich im Entwurfsstadium unter dem Titel „Der Besondere Teil der chinesischen Zivilrechtskodifikation“ (Tübingen: Mohr Siebeck 2019, ISBN 978-3-16-156960-9) vorgestellt, nicht aber in einem Lehrbuch zur inzwischen rechtsgültigen Fassung vom 1. Januar 2021.

Mit einem Lehrbuch zum Besonderen Teil der bürgerlich-rechtlichen Kodifikation steht Bus Werk nicht allein, wenn man etwa an die Arbeit der Herausgeber Thomas M. J. Möllers und Hao Li „Der Besondere Teil des neuen chinesischen Zivilgesetzbuches“ aus dem Jahr 2023 denkt, die aber in seiner Struktur völlig verschieden ist.

Der Besondere Teil des Zivilgesetzbuches (Zhonghua renmin gongheguo minfa dian 中华人民共和国民法典, kurz: Minfa, hier CCC) besteht aus
Teil II Eigentumsrechte, (Artikel 205–462),
Teil III Verträge (Artikel 463–988),
Teil IV Persönlichkeitsrechte (Artikel 989–1039),
Teil VI Ehe und Familie (Artikel 1040–1118),
Teil VI Erbschaft (Artikel 1119–1163),
Teil VII Haftung für unerlaubte Handlungen (Artikel 1164–1258), sowie den
Übergangs- und Schlussvorschriften (Artikel 1259–1260).

Wie im oben erwähnten Werk „Chinese Civil Code — The General Part“, startet die Herausgeberin mit einer Einführung zur Legislativentwicklung des Bürgerlichen Gesetzes, den maßgeblichen Rechtsideen, Rechtsdisputen und neuen Rechtskonzepten. Dabei sticht sofort die Aufspaltung des klassischen Schuldrechts, nicht nur in einen allgemeinen und einen besonderen Teil, sondern darüber hinaus in einen Teil der Haftung aufgrund unerlaubter Handlungen ins Auge. Hinzu kommen neue Konzepte zu Persönlichkeitsrechten oder zur ehelichen Gemeinschaftsschuld. Im Gegensatz zum ersten Band jener Herkulesaufgabe verfasste die Herausgeberin das Lehrwerk nicht allein, sondern überließ zum Teil einzelne Kapitel den Autoren He

Jian, Lin Siyi, Liu Yang, Knut Benjamin Pißler, Vinzent Winkler, Zeng Jie und Zhang Tietie, bzw. schrieb bei der Vorstellung des Sachenrechts in Ko-Autorenschaft mit Rechtsanwalt Simon Werthwein.

Da das Lehrbuch zum Zivilgesetz Chinas nicht den Gesetzestext, d.h. Artikel 205 bis 1260 wiedergeben kann, empfiehlt es sich für das Studium und die Rechtspraxis, eine der englischen Übersetzungen in Buchform, etwa der Herausgeber Durham Law School, Ge Jiangqiu, He Jian, Liu Qiao, Wu Zhicheng und Xiong Bingwan, oder von Internetanbietern heranzuziehen. Zu empfehlen ist hierbei gewiss die synoptische Gegenüberstellung der Texte von Ausgangssprache Chinesisch und Zielsprache Englisch des China Justice Observer (<https://www.chinajusticeobserver.com/>).

Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass die Termini der Übersetzungen oftmals variieren, so zum Beispiel beim Rechtsbegriff „wuquan“ (物权, d.h. Recht an einer Sache), der mit „property“ oder mit „real rights“ übersetzt werden kann. Dieser Tatsache trägt die Verfasserin Rechnung und bietet Alternativtermini in den Einleitungen zu den einzelnen Rechtsgebieten.

Ogleich Sachenrecht und das Schuldrecht im CCC (in Form des Vertragsrechts) getrennt sind, ist streitig, ob in diesem Fall tatsächlich von einem „Abstraktionsprinzip“ im Sinne des bürgerlichen Rechts Deutschlands ausgegangen werden kann. Die Autoren Bu und Werthwein gehen auf die lebhafte Diskussion um jene Einschätzung ein und kommen zum Ergebnis „In accordance with the prevailing view, the authors hold the view that the transfer of ownership does not require a separate legal act on top of the legal act by which the obligation to transfer ownership is created.“

Bedauerlich ist, dass das Sachenrecht, welches im CCC 257 Artikel beinhaltet, bei Bu und Werthwein nur auf elf Seiten unter „Property Law“ abgehandelt wird. Gewiss ist der Einwand berechtigt, dass Ausführungen zum Sachenrecht bereits im ersten Band des Lehrbuches gemacht wurden, betrachtet man aber die staatliche Dominanz im chinesischen Sachenrecht, die anderen Rechtsordnungen fremd ist, wäre eine breitere Ausführung wünschenswert gewesen.

Mehr bietet Darstellung des Vertragsrechts aus der Feder der Autoren Bu, He Jian, Liu Yang und Lin Siyi. Vergleichbar mit dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch gliedert sich das chinesische Buch des Vertragsrechts in einen Allgemeinen und in einen Besonderen Teil. Im Gegensatz zu älteren, auf dem römischen Recht fußenden zivilrechtlichen Kodifikationen, wie etwa dem BGB, in denen das Schuldrecht im Besonderen Teil vier Elemente enthält, nämlich das Vertragsrecht, die Geschäftsführung ohne Auftrag (negotiorum gestio), die Herausgabe wegen ungerechtfertigter Bereicherung (Kondiktionenrecht) und das Deliktsrecht, wurde im neuen Zivilgesetz der Volksrepublik China in die einzelnen Bücher „Vertragsrecht“ (Buch III) und „Haftung für unerlaubte Handlungen“ (Buch VII) aufgespalten, die räumlich und thematisch weit auseinander liegen sollen. Als „Quasi-Verträge“ finden sich im Zivilgesetz in den Artikeln 979 ff. die Geschäftsführung ohne Auftrag bzw. (zufällig

mit der gleichen Hausnummer wie im deutschen BGB) in 985 ff. die Herausgabe wegen ungerechtfertigter Bereicherung.

Bu erspart es sich, sämtliche Vertragsarten, wie Kauf, Schenkung, Leihe etc. einzeln zu erläutern, sondern abstrahiert die Vertragstypen nach ihren Eigenschaften. Dies ist in einem Lehrwerk dieses Volumens nicht nur sinnvoll, sondern auch dringend geboten.

Breiten Raum nehmen in Bus Werk Schutzrechte ein, die sich im Besonderen Teil verstreut finden und etwa im Verbraucherschutz eine Rolle spielen. Hierzu unterscheidet Bu einerseits die auf Personen bzw. andererseits die auf Sachen bezogenen Schutzrechte. Jene 55 Seiten vermitteln den Eindruck, dass sich Gesetzgebung und Rechtsprechung gegenüber der Entstehungszeit der älteren ausländischen Kodifikationen sowie des bürgerlichen Rechts der Republik China angesichts komplizierter werdender Erfordernisse gewandelt hat.

Genau mit diesen global feststellbaren gesellschaftlichen Veränderungen beschäftigen sich die Autoren Zeng und Zhang auch in dem umfassenden Kapitel „Part 6: Personality Rights“, welches die Inhalte des Buches IV des Zivilrechts in den Artikeln 989–1039 behandelt; Persönlichkeitsrechte, wozu das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit gehören. Hierzu zählen auch die Pflicht zur Hilfeleistung oder das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, auf Freizügigkeit oder auf einen Namen. Wichtig ist im CCC der Schutz der Reputation, der auch in anderen Zivilrechtsordnungen gewährt wird.

Obgleich das neue Familienrecht Chinas prima facie auf den Rezensenten so verstaubt wie das deutsche BGB von 1900 wirkt, beweist der Autor Knut Benjamin Pißler das Gegenteil. So geht er zwar auf die klassische Kette von Eheschließung, Güterrecht, Verfügungsrechten, Scheidung und deren Rechtsfolgen ein, erwähnt aber auch die „Non-Marital Cohabitation“ und trägt einer Lebensweise von chinesischen Paaren ohne Trauschein Rechnung. Mit solchen, zahlenmäßig wachsenden „de facto marriages“ ist Chinas Rechtspraxis durchaus konfrontiert (Vgl. Patrick Oei, *Rechtsmethodik in China*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2022, S. 142 ff.; Yun Fu, *A Brief Analysis on the Legislative Regulation of Non-Marital Cohabitation in China*. In: *Advances in Social Science, Education and Humanities Research*, volume 416, S. 608 ff.). Das Kindsrecht, die Adoption und die Behandlung von Stiefkindern sind ebenfalls spannende Gebiete, die Pißler bearbeitet. Die Wiederkehr des Konfuzianismus im gegenwärtigen Zivilrecht findet ausführliche Beachtung in den Abschnitten über die Elternpflichten zum Wohl der Kinder. Umgekehrt genießen Eltern das Recht, in Notfällen von ihren Kindern unterstützt zu werden. (Bezug auf art. 1067 para. 2 CCC).

Für Juristen, die sich mit dem chinesischen Erbrecht befassen, ist das von Pißler verfasste Kapitel neben der Monographie Harro von Sengers (*Internationales Erbrecht*, 119, Ergänzungslieferung, Teilband Volksrepublik China, München: C. H. Beck München, 2021) eine Fundgrube. Nach einer Einführung zu den vorausgegangenen Quellen des Erbrechts präsentiert Pißler die beste Nachricht zuerst: „An

inheritance tax is currently not levied in the PRC“. Doch schränkt er leider ein: „However, the introduction of such a tax has been under discussion for many years.“ Es folgen nun Ausführungen zur gesetzlichen Erbfolge, aus denen sich Rückschlüsse auf die chinesische Familienkultur ziehen lassen. Grundsätzlich erinnert die gesetzliche Erbfolge an die des deutschen BGB, ist aber – etwa durch konfuzianische Großfamilienwahrnehmungen und Moralvorstellungen der kindlichen Pietät – vielfach komplizierter: „Widowed daughters-in-law or sons-in-law qualify as first-order successors if they made ‚the predominant contributions‘ to maintaining the successor’s parents-in-law“. In die Erbfolge eingeschlossen werden somit auch diejenigen Stiefkinder, mit denen ein Unterhaltsverhältnis (und damit eine „fiktive Blutsverwandtschaft“) besteht. In der testamentarischen Erbregelung geht das neue chinesische Erbrecht sehr weit, nämlich vom handschriftlichen Testament über das in Beisein zweier Zeugen dem letzten Willen entsprechenden durch Dritte geschriebene Testament, über das vorgedruckte bis zum notariell beglaubigten Testament. Dass das CCC eine Kodifikation des 21. Jahrhunderts ist, zeigt sich an den Besonderheiten, den letzten Willen als Ton- oder Videoaufzeichnung im Beisein zweier Zeugen zu dokumentieren. Auch ist es möglich, in Notfällen eine mündliche Erklärung mit zwei Bezeugungen abzugeben. Überlebt der Erblasser die Notfallsituation, so ist seine Willenserklärung jedoch hinfällig.

Wer als deutscher Jurist das Deliktsrecht des BGB nur als Teil des Schuldrechts kannte, den erwartet in der Behandlung des weiten Felds der unerlaubten Handlungen Sensationen. Darauf geht Autor Winkler ein: „According to art. 1164 CCC, tort law regulates liability based on the infringement of civil law rights and interests by a natural or legal person. Thus, the provision is broader than the German Civil Code, which in art. 823 para. 1 requires the infringement of an absolute right and protects pure pecuniary loss only in exceptional cases.“ (S. 343). Im Abschnitt „Special Types of Torts“ werden folgende unerlaubte Handlungen aufgelistet, die mit Sanktionen belegt sind: Haftung im Arbeits- und Leistungsverhältnis, Haftung für die illegale Nutzung personenbezogener Daten in Internetnetzwerken, Produkthaftung, Haftpflicht bei Verkehrsunfällen, Haftung für medizinische Kunstfehler, Haftung für Umweltschäden, Haftung für extrem gefährliche Handlungen, Haftung für von Haustieren verursachte Schäden sowie Haftung für von Gebäuden und Sachen verursachte Schäden. Die Rechtsfolgen der Haftung aus unerlaubter Handlung können in der Entschädigung, der Beseitigung der Gefahr, der Restitution, der Wiederherstellung, der Reparatur, der Fortführung der Leistung, der Entschädigung für Verluste, der Zahlung eines pauschalisierten Schadensersatzes, der Beseitigung schädlicher Auswirkungen und Wiederherstellung des guten Rufes, der Erweiterung der Entschuldigungen und im Schadensersatz bei Straftaten bestehen.

Den Kapiteln zum Inhalt des CCC folgen eine Rechtsquellenauflistung der relevanten Gesetze und Verordnungen, eine Literaturliste und ein Wortindex, die das Studienwerk vervollkommen.

Da es der Herausgeberin nicht genügt, jene noch junge CCC-Kodifikation inhaltlich vorzustellen, sondern ihr Werk auch mit der Entstehungsgeschichte, mit Angaben zur Rechtsmethodik, zur Rechtssprache und zur höchstrichterlichen Entscheidungspraxis auszustatten, ist ihr doppelbändiges Lehrbuch trotz der Kritik an der Kürze der sachenrechtlichen Ausführungen besonders wertvoll. Nach Ansicht des Rezensenten gehören folglich beide Bände in die Regale jeder juristischen Fakultät und in Anwaltskanzleien mit China-Tätigkeitsschwerpunkt.

Dr. iur. Thomas Weyrauch
dr.thomas.weyrauch@gmx.de